

Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

	Seite
1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 11.08.2008	2
2. Bekanntmachungsanordnung der Satzung über den Bebauungsplan der Stadt Ketzin 01/08 OT Tremmen „An den Bleichwiesen“	2
3. Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Ketzin über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen für das Jahr 2004	4
4. Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Ketzin über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen für das Jahr 2005 und folgende	4
5. Anlage zu § 6 Abs. 4 der Satzung über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin (Feuerwehrgebührensatzung)	5
6. Planfeststellung für den Ausbau des Sacrow-Paretzer Kanals von UHW-km 19,90–32,61 mit Mündungsbereich Havelkanal von HvK-km 33,80–34,90	6
7. Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 28. September 2008	8
8. Öffentliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Ketzin, Kämmerei	9

B – Nichtamtlicher Teil

Lokalnachrichten / Informationen

9. Einschüler des Schuljahres 2008/2009	10
10. Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten der Stadt Ketzin	10
11. Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Ketzin	11
12. Neue Anschriften der Jagdgenossenschaft Ketzin	14
13. Mitteilungen der Kirchen	15
14. Runde Altersjubiläen vom 01.09. bis 30.09.2008	16
15. Erntefest in Zachow am 30.08.2008	16
16. Nachrichten aus dem Schilf	17
17. Ausstellung „Naturpark Mittlere Havel“ vom 07.09. bis 16.11.2008	17
18. 6. Museumsfest in Tremmen	18
19. Spätsommer in Götzer Berge am 27. September	19
20. Grüne Schule Grenzenlos in Zethau – Herbstferienabenteuer	19
21. Chorkonzert am 17.09.2008 in der Falkenrehder Kirche	20
22. Veranstaltungstipps	20

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 11.08.2008 gefasst:

Beschluss zur 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin

Beschluss-Nr.: 55-638/08

Beschluss zum Abwägungsbeschluss B-Plan 01/08 OT Tremmen „An den Bleichwiesen“

Beschluss-Nr.: 55-639/08

Beschluss zum städtebaulichen Vertrag B-Plan 01/08 OT Tremmen „An den Bleichwiesen“

Beschluss-Nr.: 55-640/08

Beschluss zum Satzungsbeschluss B-Plan 01/08 OT Tremmen „An den Bleichwiesen“

Beschluss-Nr.: 55-641/08

Beschluss zur 2. Änderung des B-Planes 03/98 „Am alten Wasserwerk“

Beschluss-Nr.: 55-642/08

Beschluss zu Aufhebungssatzungen zu den Satzungen der Stadt Ketzin über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen

Beschluss-Nr.: 55-643/08

Beschluss zur Abweichung von Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin § 4 Abs. (5) Fenster und sonstige Öffnungen des Mehrfamilienwohnhauses Nauener Straße 5 in Ketzin

Beschluss-Nr.: 55-644/08

Beschluss zur Änderung der Satzung über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der FFW der Stadt Ketzin (Feuerwehrgebührensatzung. FwGebS)

Beschluss-Nr.: 55-645/08

Beschluss zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe – Sanierungsmaßnahmen Fährhaus und Fähre Ketzin

Beschluss-Nr.: 55-646/08

Beschluss zur Schriftgutordnung der Stadt Ketzin

Beschluss-Nr.: 55-647/08

Beschluss über die Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Finanzierung des Bauvorhabens Parkplatz Paretz – Standort Nr. 6

Beschluss-Nr.: 55-656/08

Beschluss zum Verkauf eines Grundstückes im OT Falkenrehde, Potsdamer Allee 23, Flur 1, Flurstücke 23/1, 23/2, 23/3, 25/2 und 25/3

Beschluss-Nr.: 55-648/08

Beschluss zur Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts gemäß § 24 BauGB (Steinstraße)

Beschluss-Nr.: 55-649/08

Beschluss zum Erbbaurechtsvertrag Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg 30

Beschluss-Nr.: 55-650/08

Beschluss zum Ankauf von Eigentumsanteilen aus den Flurstücken 31 und 32 der Flur 13 Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 55-651/08

Beschluss zum Antrag auf Ratenzahlung der Gewerbesteuer für die Veranlagungsjahre 2006 und 2007 einschließlich Nebenforderungen

Beschluss-Nr.: 55-652/08

Beschluss zur Vergabe von Lieferleistungen – Kommunaltraktor Kubota –

Beschluss-Nr.: 55-653/08

Beschluss zum Erlassantrag Nebenforderungen vom 17.06.2008 aus Billigkeitsgründen

Beschluss-Nr.: 55-654/08

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zum Bauvorhaben Parkplatz Paretz – Standort Nr. 6

Beschluss-Nr.: 55-655/08

Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Bebauungsplan der Stadt Ketzin **01/08 OT Tremmen „An den Bleichwiesen“** für das Gebiet in der Gemarkung Tremmen, Flur 8, Flurstücke 29 tws., 31 tws., 32-59, 74/21 tws., 203, 258 tws., 262, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, Stand: Juni 2008, mit einer Gesamtfläche von ca. 1,2 ha, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin am 11.08.08 beschlossen. Eine

Genehmigungspflicht besteht nicht, da der Bebauungsplan im Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung, beschleunigtes Verfahren) aufgestellt wurde.

Die Planzeichnung – Teil A –, die textlichen Festsetzungen – Teil B –, und die Begründung des Bebauungsplanes 01/08 OT Tremmen „An den Bleichwiesen“ können gem. § 2 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg und gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin (Ersatzbekanntmachung) von jedermann **vom 25.08. bis zum 08.09.08** im

Verwaltungsgebäude Am Mühlenweg 2, Zimmer 308, 14669 Ketzin, während der folgenden Dienststunden der Stadtverwaltung Ketzin eingesehen werden:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Auf die Vorschriften des § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 i. V. m. § 233 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

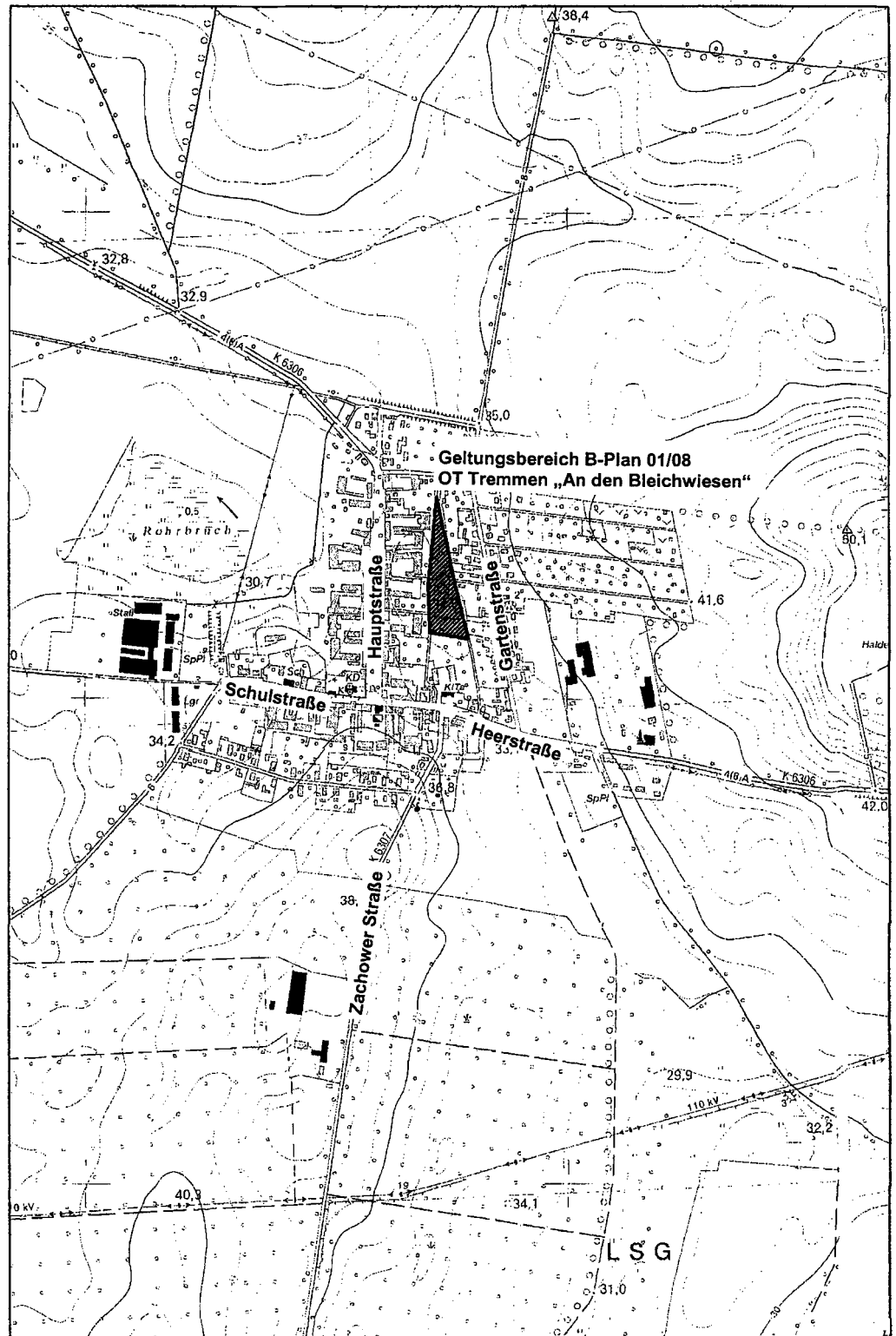
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Am Mühlenweg 2, Zimmer 308, 14669 Ketzin, während der o. g. Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin, den 12.08.08

Bernd Lück
Bürgermeister



B-Plan "An den Bleichwiesen" - Darstellung des Geltungsbereiches

**Aufhebungssatzung
zur Satzung der Stadt Ketzin über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser-
und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen
für das Jahr 2004**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50) sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung Ketzin in ihrer Sitzung am 11.08.2008 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen vom 10.05.2004 (für das Jahr 2004) beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung der Stadt Ketzin über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen vom 10.05.2004 wird aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Ketzin, den 11.08.2008 Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Ketzin über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen für das Jahr 2004 vom 10.05.2004 wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.08.2008 beschlossen und wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow bekanntgemacht.

Sie liegt ab dem Tage der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt im Verwaltungsgebäude, 14669 Ketzin, Rathausstraße 7, Zimmer 9, zur Einsichtnahme aus.

Ketzin, 11.08.2008

Bernd Lück
Bürgermeister

**Aufhebungssatzung
zur Satzung der Stadt Ketzin über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser-
und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen
für das Jahr 2005 und folgende**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50) sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung Ketzin in ihrer Sitzung am 11.08.2008 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen vom 28.11.2005 (für das Jahr 2005 und folgende) beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung der Stadt Ketzin über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen vom 28.11.2005 wird aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Ketzin, den 11.08.2008 Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Ketzin über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen für das Jahr 2005 und folgende vom 28.11.2005 wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.08.2008 beschlossen und wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow bekanntgemacht.

Sie liegt ab dem Tage der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt im Verwaltungsgebäude, 14669 Ketzin, Rathausstraße 7, Zimmer 9, zur Einsichtnahme aus.

Ketzin, 11.08.2008

Bernd Lück
Bürgermeister

Anlage zu § 6 Abs. 4 der Satzung über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro/Stunde	Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro/Stunde
1.	Einsatzkräfte		4.	Geräte mit Motorantrieb	
1.1.	Einsatzkräfte (m. D.)	16,00 €	4.1.	Elektropumpe	11,00 €
2.	Löschfahrzeuge		4.2.	TS 8	22,00 €
2.1.	TLF 16	77,00 €	4.3.	Motorkettensäge	11,00 €
2.2.	LF 8 (Mercedes)	77,00 €	4.4.	Elektrokettensäge	11,00 €
2.3.	LF 8 (Robur)	52,00 €	4.5.	Notstromaggregat	6,00 €
2.4.	LF 16	52,00 €	5.	sonstige Geräte	
2.5.	KLF	41,00 €	5.1.	Feuerwehrboot	32,00 €
2.6.	TSF	52,00 €	5.2.	Ölbindemittel (pro Sack á 20 kg)	22,00 €
2.7.	ELW	41,00 €	6.	Brandsicherheitswachen	
2.8.	DLK	130,00 €		je Person/Stunde	11,00 €
2.9.	MTF	35,00 €	7.	Fehlalarmierungen	256,00 €
3.	Anhänger				
3.1.	Schlauchtransportanhänger	26,00 €			
3.2.	Ölsperrenanhänger	52,00 €			
3.3.	Ölseparator	52,00 €			
3.4.	Tragkraftspritzenanhänger	26,00 €			

Ketzin, den 11.08.2008

Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ketzin (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

erwehrgebührensatzung – FwGebS) wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.08.2008 beschlossen.

Ketzin, den 12.08.2008

Die Änderung der Satzung über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ketzin (Feu-

Bernd Lück
Bürgermeister

**Planfeststellung für den Ausbau des Sacrow-Paretzer Kanals
von UHW-km 19,90 – 32,61 mit Mündungsbereich Havelkanal
von HvK-km 33,80 – 34,90**



Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost vom 17.07.2008 – Az.: P-143.3-Pro / 46 – für den Ausbau des Sacrow-Paretzer Kanals von UHW-km 19,90–32,61 mit Mündungsbereich Havelkanal von HvK-km 33,80–34,90 sowie der dazugehörigen, festgestellten Planunterlagen.

I.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost hat gemäß § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz den Plan für das o.g. Vorhaben festgestellt

1. Das Vorhaben umfasst den Ausbau des Sacrow-Paretzer Kanals (SPK) von UHW-km 19,90 bis km 32,61 mit Mündungsbereich HvK von HvK-km 33,80 bis km 34,90 entsprechend den Klassifizierungsgrundsätzen der Europäischen Union für den Ausbau von Wasserstraßenverbindungen überregionaler Bedeutung in der Wasserstraßenklasse V b mit im Wesentlichen folgenden Baumaßnahmen:
 - Ausbau des SPK auf eine Wassertiefe von 4 m; Abgrabungen am Nordufer von durchschnittlich 4–5 m (max. 8 m); Errichtung eines neuen Deckwerks am Nordufer
 - Ausbau des Nedlitzer Durchstichs im vorhandenen Trapez-Querschnitt auf eine Wassertiefe von 4 m
 - Ausbau des Mündungsbereichs HvK im vorhandenen Trapez-Profil, Vertiefung der Gewässersohle im Mündungsbereich des HvK auf 4 m
 - Bau einer Wendestelle im Mündungsbereich des HvK/SPK
 - Vertiefung der Gewässersohle in den Seen im Bereich des Fahrwassers auf 3,5 m, im Weißen See und den seenartigen Erweiterungen auf 4 m
 - Sanierung der Deckwerke in Schräguferbereichen
 - Einbau von Pfahlwänden in den Seen
 - Sanierung der Molenbereiche des Fahrländer Sees und Göttingsees
 - Errichtung einer Sportbootliegestelle am Nordufer der UHW von km 20,675–km 20,715
 - Errichtung einer Liegestelle für die Berufsschifffahrt am Nordufer der UHW von km 20,715–km 20,935 und am Südufer von UHW-km 24,87–25,20
 - Errichtung einer Wartestelle am Ostufer des HvK von km 33,914–km 34,22
 - Anlage eines Betriebswegs am Nordufer der UHW, eines Rettungswegs am Nordufer des Nedlitzer Durchstichs und am Ostufer des HvK im Bereich der Wartestelle mit Anschluss an das öffentliche Wegenetz
 - Verlegung der Zufahrt von der Liegestelle im Weißen See zur B 2 mit Anpassung der Böschung
 - Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach einem landschaftspflegerischen Begleitplan, z. B. Gehölz- und Baumpflanzungen im Bereich des Vorhabens und in der Gemarkung Marquardt,

Flur 7, sowie in der Gemarkung Schmergow, Flur 1 und 3, Gemarkung Krielow, Flur 2, Gemarkung Kartzow, Flur 5 und 6, Gemarkung Seeburg, Flur 3 und 4, Gemarkung Groß Glienicke, Flur 1, 2 und 17.

2. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Auflagen zum Zwecke der Beweissicherung, zur Aufrechterhaltung des Straßen-, Eisenbahn- und Schiffsverkehrs in der Bauzeit und nach Ausbau, zur Vermeidung und Minimierung einer nachteiligen Veränderung der Gewässer, zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, in den Boden, zum Schutz von Denkmälern und zum Immissionsschutz in der Bauzeit, zur Vermeidung von Abfall, zur Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Energie, Gas, Wasser, Telekommunikationsleistungen insbesondere in der Bauzeit, zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Potsdam-Nedlitz sowie Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Anlagen Dritter.
3. Der Planfeststellungsbeschluss trifft eine Entscheidung über die erhobenen Einwendungen, insbesondere werden Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Fischereirechte, Rechte an eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieben sowie auf das Eigentum an Grundstücken oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter, wie das Recht auf körperliche Unversehrtheit, und zwar zum Schutz vor Lärm, Luftverunreinigungen, Erschütterungen angeordnet. Soweit eine abschließende Entscheidung nicht möglich war, wird diese im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.
4. Da mehr als 50 Zustellungen an Betroffene und Einwendungsführer hätten zugestellt werden müssen, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
5. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Pläne in der Zeit vom

**25.08.2008 bis 08.09.2008
(jeweils einschließlich)**

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei der:

- a) Stadtverwaltung Potsdam,
Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung,
Haus 1, Zi. 816, Hegelallee 6-10, 14467 Potsdam

Montag	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

- b) Stadtverwaltung Werder (Havel),
Zi. 16, 14542 Werder/Havel, Eisenbahnstraße 13/14
Montag 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung
unter Tel. 03327/783 121
- c) Stadt Ketzin,
Verwaltungsgebäude, Am Mühlenweg 2, 14669 Ketzin
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung
unter Tel. 033233 / 720 212 oder 720 219
- d) Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Abt. Integrativer Umweltschutz,
Raum 3017, Brückenstraße 6, 10179 Berlin
Montag - Mittwoch 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 14.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung
unter Tel. 030 / 9025-2431 oder -2072
- e) Gemeinde Schwielowsee, Bauverwaltung, OT Ferch,
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee
Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung
unter Tel. 033209 / 7 69 50
- f) Gemeinde Groß Kreutz (Havel),
Flurbereich, Alte Gartenstraße 2, 14550 Groß Kreutz
Montag 7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag 7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 7.00 - 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung
unter Tel. 033207 / 35-931 oder -924
- g) Gemeinde Dallgow-Döberitz,
Bauamt, Zi. 4, Wilhelmstraße 4, 14624 Dallgow-Döberitz
Montag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung
unter Tel. 03322 / 2984-62.
6. Der Planfeststellungsbeschluss gilt gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

II.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage ist bei dem o. g. Gericht schriftlich zu erheben. Sie muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung sich der Kläger im Verwaltungsverfahren beschwert fühlt, sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der Beteiligte die Verzögerung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 14 e Abs. 2 WaStrG und § 5 Abs. 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung einer aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von diesen Tatsachen beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt werden.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann von den Betroffenen und denjenigen, die eine Einwendung erhoben haben, eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, Gerhart-Hauptmann-Straße 16, 39108 Magdeburg angefordert werden.

Im Auftrag
John

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 28. September 2008

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **01. September bis 05. September 2008** bei der

Stadt Ketzin, Rathausstraße 7, Meldestelle, Zimmer 4
zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden
wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis **zum 13. September 2008**, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **zum 31. August 2008** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **am 13. September 2008** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der

Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. In den Fällen nach Pkt. 6a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
- einen Stimmzettel für die jeweilige Wahl
 - je einen Wahlumschlag für die Wahl zum Kreistag und die übrigen Wahlen
 - einen Wahlbriefumschlag für die Wahl zum Kreistag, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters
 - einen Wahlbriefumschlag für die übrigen Wahlen, mit der Anschrift des Wahlleiters und
 - je ein Merkblatt zur Wahl des Kreistages und der übrigen Wahlen.
8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort

auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Personen, die für die Wahl des Bürgermeisters und Ortsvorstehers einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Ketzin, den 12.08.2008

Thiele
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Ketzin, Kämmerei

In Sachen der Erhebung Zweitwohnungssteuer wird im laufenden Monat August 2008 das nachfolgende Schreiben versandt.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung im Voraus.

Joachim Folda
Kämmerer

Sehr geehrte Steuerzahlerin, sehr geehrter Steuerzahler,

mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Potsdam, 10. Kammer vom 24.06.2005 wurde die in der Stadtverordnetenversammlung von Ketzin am 15.10.2000 beschlossene Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer aufgrund eines Ausfertigungsmangels für nichtig erklärt.

Daraufhin waren die gegenüber Klägern ergangenen Bescheide aufzuheben und ausschließlich in diesen Fällen gezahlte Zweitwohnungssteuerbeträge zu erstatten.

In allen anderen Fällen waren die zuvor ergangenen Bescheide bestandskräftig geworden und **Erstattungen nicht** vorzunehmen.

Da seit dem Jahr 2006 keine Rechtsgrundlage für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vorhanden ist, wurden die eingegangenen Zahlungen ordnungsgemäß auf das entsprechende Kassenzeichen des Einzahlenden verbucht.

Gegenwärtig ist nicht entschieden, mit welchem Datum die neue Zweitwohnungssteuer-Satzung in Kraft gesetzt werden soll.

Bereits für die Jahre **2006, 2007 und 2008 geleistete Zweitwohnungssteuerzahlungen** werden **erstattet**.

Hierzu bitten wir um eine **schriftliche** Mitteilung der gültigen **Bankverbindung**.

Zur Vorbereitung der Neuveranlagung der Zweitwohnungssteuer bitten wir gleichzeitig um Abgabe einer aktuellen Erklärung, entsprechend beiliegendem Formular, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Schreibens an folgende Adresse:

Stadt Ketzin
Sachgebiet Steuern
Rathausstraße 7
14669 Ketzin

Freundliche Grüße

Bernd Lück
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil – Lokalnachrichten / Informationen / Veranstaltungen

Einschüler des Schuljahres 2008/2009

Die Stadt Ketzin übernimmt für Kinder aus einkommensschwachen Familien Ketzins die Kosten für die eigene Fibel.
 Voraussetzung ist ein aktueller Bescheid des Integrations- und Leistungszentrums über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II.
 Eltern, die diese Voraussetzungen erfüllen, melden sich bitte im Schulamt der Stadt Ketzin, Rathausstraße 7, Zimmer 5.

Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten der Stadt Ketzin

Anlage zum Beschluss der StVV am 11.08.2008 zur 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin

§ 1 Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind für die nachstehend aufgeführten kommunalen Begegnungsstätten (Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäuser) der Stadt Ketzin anzuwenden:

- a) Ortsteil Etzin:
Dorfstraße 31 (Versamlungs- und Veranstaltungsraum im EG des früheren Gemeindehauses)
- b) Ortsteil Falkenrehde:
Potsdamer Allee 37 b (Dorfgemeinschaftshaus)
- c) Ortsteil Tremmen:
Schulstraße 16 (Veranstaltungs- und Versamlungsraum im EG)
- d) Ortsteil Zachow:
Gutenpaarener Dorfstraße 1 g (Dorfgemeinschafts-/Kulturhaus)
- e) Stadt Ketzin:
Rathausstraße 29 (Stadthaus Bürgersaal im EG)

§ 2 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der in § 1 benannten Räumlichkeiten wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt beträgt für:

Etzin: Versamlungs- und Veranstaltungsraum in der Dorfstraße 31	
von Oktober bis März	60,00 €
von April bis September	50,00 €

Falkenrehde:

Dorfgemeinschaftshaus, Potsdamer Allee 37 b	
großer Saal 1/2 Tag	40,00 €
großer Saal 1 Tag	60,00 €
kleiner Saal 1/2 Tag	30,00 €
kleiner Saal 1 Tag	40,00 €
gesamter Saal	80,00 €
Seniorenraum (OG)	40,00 €
(außer Gymnastikgruppe)	10,00 €

Tremmen:

Versamlungs- und Veranstaltungsraum Schulstraße 16	60,00 €
--	---------

Zachow:

Versamlungs- und Veranstaltungsraum Gutenpaarener Dorfstraße 1 g	80,00 €
--	---------

Ketzin:

Stadthaus Bürgersaal, Rathausstraße 29	
- bei privater Nutzung	100,00 €
- bei kommerzieller Nutzung (gegen Eintrittsgeld)	200,00 €

Das vorstehende Nutzungsentgelt für einen Tag wird für jeweils 24 Stunden von 12.00 Uhr des Nutzungstages erhoben. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes ist spätestens bei der Schlüsselübergabe nachzuweisen.

Für die abschließende Reinigung der genutzten Räume wird ein Reinigungspfand in Höhe von 35,00 € erhoben. Das Reinigungspfand wird beim Vergabeberechtigten hinterlegt. Es wird nach Abschluss der Nutzung und bei Nachweis ordnungsgemäßer Übergabe der Räume und genutzten Inventargegenstände im gereinigten Zustand an den Nutzungsberechtigten erstattet.

Für Nutzungen der Räumlichkeiten durch die Stadt Ketzin oder die jeweiligen Ortsteile selbst wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 4 Ermäßigung oder Erlass des Nutzungsentgeltes

- 1) Die / Der Vergabeberechtigte wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Stadt Ketzin bei Veranstaltungen besonderer Art (wie z.B. Ausstellungen, Wohltätigkeitskonzerte u.ä.) das Entgelt aufgrund der Art und Dauer der Veranstaltung / Nutzung zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 2) Nutzung der Räumlichkeiten durch örtliche gemeinnützige Vereine oder Verbände:
 - Für den laufenden Probebetrieb ist kein Nutzungsentgelt zu entrichten. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet

tet sich, für die Stadt Ketzin 2 Wohltätigkeitsveranstaltungen im Jahr durchzuführen. Diese sind im Veranstaltungskalender der Stadt Ketzin aufzunehmen.

- Die Reinigung ist in Verantwortung des Nutzungsberechtigten eigenverantwortlich durchzuführen.

§ 9 Inkrafttreten

Die 1. Änderung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten anders lautende Regelungen außer Kraft.

Für bereits abgeschlossene Nutzungsvereinbarungen über zukünftige Nutzung sind die Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verbindlich anzuwenden.

Ketzin, den 11.08.2008

Hansjoachim Niemann
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Bernd Lück
Bürgermeister

Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Ketzin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin hat in ihrer Sitzung vom 30.06.2008 aufgrund § 6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg vom 10.12.1992 (GVBl. I/92, S. 498) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 284) folgende Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Ketzin beschlossen:

I. Geltungsbereich

1. Die Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Ketzin regelt die Verfahrensweise für die Überlassung und Nutzung von Sportanlagen im kommunalen Eigentum der Stadt Ketzin.
2. Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung sind:
 - Turnhallen
 - Sportplätze und andere Sportflächen
 - sonstige Sportanlagen.

II. Allgemeines

1. Die städtischen Sportanlagen und die dazugehörigen Einrichtungen der Stadt Ketzin stehen
 - 1.1 allen Schulen in städtischer Trägerschaft
 - 1.2 allen als gemeinnützig anerkannten Sportvereinen zur Verfügung.
 Sie werden diesen zur nicht auf Erwerb gerichteten sportlichen Betätigung zur Verfügung gestellt.
2. Sonstigen Einrichtungen der Stadt Ketzin sowie sonstigen Verbänden, Vereinen, Personen oder Personengruppen können die Sportanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der nach Abs. 1 zugelassenen Benutzung möglich ist.
Die Nutzung ist in diesen Fällen entsprechend dem festgelegten Entgelt zu vergüten.
3. Schulsportliche Interessen haben bei der Benutzung der Sportanlagen den Vorrang vor allen anderen Belangen. Schulsportliche Veranstaltungen außerhalb der regulären Unterrichtszeit sind nach Bekanntwerden schriftlich durch die Schulleitung beim zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu beantragen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportplatzanlagen besteht nicht.

II. Antrags- und Genehmigungsverfahren

1. Anträge sind grundsätzlich schriftlich bei der Stadtverwaltung zu stellen. Die Benutzung ohne Genehmigung wird mit der Zahlung der Benutzungsgebühr und/oder je nach Schwere des Verstoßes mit Abmahnung oder Platz- bzw. Hallenverbot geahndet.

2. Die Vergabe der Sportanlagen für Vereins- und Freizeitsportler erfolgt jeweils für ein Jahr. Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, verlängert sich dieser stillschweigend um jeweils ein Jahr.
3. Die Anträge sind jeweils von den gemeinnützigen anerkannten Sportvereinen sowie sonstigen an der regelmäßigen Nutzung der Sportanlagen interessierten Vereinen, Verbänden, Personen und Personengruppen, bei denen ein Jahresvertrag abgeschlossen wird, bis spätestens 31.10. für das Folgejahr zu stellen.
4. Anträge, die verspätet eingehen, können nur noch im Rahmen der vorhandenen Kapazität berücksichtigt werden.
5. Anträge auf zeitweilige Nutzung im laufenden Jahr, sind unter Wahrung einer 4-wöchigen Antragsfrist grundsätzlich schriftlich zu stellen.
6. Die Aufstellung des Belegungsplanes erfolgt durch die Stadt Ketzin jeweils zum Beginn des Schuljahres.
7. Die Art der Nutzung wird zwischen der Stadt Ketzin und dem Benutzer vertraglich geregelt. Entsprechend dem Inhalt des Antrages wird zwischen Jahresverträgen und Veranstaltungsgenehmigungen unterschieden.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages kommt zwischen dem Nutzer und der Stadt Ketzin ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis zustande, dem diese Benutzungsordnung zu Grunde liegt.

8. Die städtischen Sportanlagen werden solchen Benutzern zur Verfügung gestellt, die diese Benutzungsordnung als für sie in allen Punkten verbindlich anerkannt haben. Die Bedingungen der Benutzungsordnung gelten als anerkannt, wenn vor der Benutzung, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Aushändigung oder Zustellung der Benutzungsgenehmigung, keine Einwände schriftlich erhoben worden sind.

IV. Widerruf

Die Benutzungsgenehmigung kann unter Ausschluss von Ersatzansprüchen widerrufen werden. Ein Widerruf ist insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung möglich.

V. Pflichten und Rechte

1. Der Benutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Die Benutzung der Sportanlagen ist nur gestattet, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter bzw. Lehrer anwesend ist. Dem Übungsleiter bzw. Lehrer obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung der Benutzung. Schäden oder das Fehlen von Gerätschaften sind unverzüglich im Nutzungsbuch einzutragen. Kann Satz 1 nicht gewährleistet werden, ist die Verantwortlichkeit gesondert im Vertrag festzuschreiben.
3. Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
4. Die Unterhaltung und Pflege der Sportanlagen zu schulsportlichen Zwecken übernimmt die Stadt Ketzin. Die Unterhaltung und Pflege der Sportanlagen zu vereinsportlichen Zwecken wird speziell in den Jahresverträgen verankert.
5. Die Sauberhaltung der Duschen und Umkleieräume zu schulsportlichen Zwecken übernimmt die Stadt Ketzin. Die Sauberhaltung der Duschen und Umkleieräumen zu vereinsportlichen oder interessensportlichen Zwecken obliegt den Vereinen bzw. Interessengruppen.
6. Die Platzwarte üben das Hausrecht aus. Sie können Personen oder Personengruppen, die gegen diese Ordnung verstoßen, von den Sportanlagen verweisen. Bei Schulsport sowie schulsportlichem Trainingsbetrieb und Trainings- und Übungsbetrieb der gemeinnützigen Sportvereine gilt dies erst nach Rücksprache mit dem Übungsleiter bzw. Lehrer. Bei Spielbetrieb am Wochenende gehen die Befugnisse auf den durchführenden Verein über.
7. Eine zeitweise oder dauernde Ausschließung von der Benutzung kann nach Art und Schwere des Verstoßes von der Stadt Ketzin mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ausgesprochen werden.
8. Die Beauftragten der Stadt Ketzin haben jederzeit Zutritt zum Training oder zu Veranstaltungen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
9. Benutzer können dem Hausmeister oder Platzwart keine Weisung erteilen.
10. Das Öffnen und Schließen der Zugänge zu den Anlagen und den Umkleide- bzw. Sanitärgebäuden obliegt dem jeweiligen Nutzer nach Vertrag. Die Überlassung von Schlüsseln an Dritte ist nicht gestattet, soweit nicht eine abweichende Regelung getroffen ist.
11. Bei eigenverantwortlicher Nutzung der Sportanlagen obliegt das Öffnen und Schließen der Zugänge zu den Anlagen und zu den Umkleide- bzw. Sanitärgebäuden der verantwortlichen Aufsichtsperson. Die Überlassung der Schlüssel wird durch Sondervereinbarungen geregelt.
12. Die Stadt Ketzin kann die Sportanlagen sperren. Eine Sperrung muss erfolgen, wenn durch die Benutzung Beschädigungen zu erwarten sind, z.B. für die Sportplätze nach einer extremen Witterungsperiode. Die Entscheidung über eine Sperrung trifft ein Beauftragter der Stadt Ketzin; die Sperrung der Sportplätze erfolgt in Absprache mit dem Platzwart und der Platzkommission.

Ein Nutzungsverbot ist generell schriftlich zu erklären und muss am Vortag einer Veranstaltung bis 16.00 Uhr den betreffenden Vereinen vorliegen.

13. Das Betreten und Verlassen des Geländes hat ausschließlich über die dafür vorgesehenen öffentlichen Wege zu erfolgen.
14. Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken auf bzw. in den Sportanlagen sind untersagt. Ausnahmen bilden Veranstaltungen, die vorab bei der Stadt angemeldet werden. z.B. Stadtsportfest o.ä.
15. Über die Nutzung der Sportanlagen sind Einträge in die dortigen Nutzungsbücher zu tätigen.

VI. Benutzungszeiten, Ferienregelungen

1. Die Benutzung der Sportanlagen erfolgt nach einem von der Stadt Ketzin aufgestellten Belegungsplan. Die Benutzung der Sportanlagen ist längstens bis 22.00 Uhr zulässig.
2. Veranstaltungen, die außerhalb der im Belegungsplan festgelegten Zeiten stattfinden sollen, bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadt Ketzin unter Wahrung einer 4-wöchigen Antragsfrist.
3. Die Sportanlagen können ganzjährig, unter Beachtung von Ziffer IV, Pkt. (12), benutzt werden.
4. Eine Nutzung der Sportanlagen im Ortsteil Tremmen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr an mehr als 18 Sonn- bzw. Feiertagen im Jahr ist nicht zulässig.

VII. Tarifliche Regelung

Für die außerschulische Benutzung der städtischen Sportanlagen durch Personen bzw. Personengruppen, die nicht unter Ziffer 1, Punkt (1) genannt sind und keine Jahresverträge mit der Stadt Ketzin abgeschlossen haben, wird ein Nutzungsentgelt nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben. Der Tarif ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

1. Der Tarif unterscheidet zwischen einer Nutzung für nicht-sportliche Zwecke und einer Nutzung für sportliche Zwecke. Innerhalb der Nutzung für sportliche Zwecke wird differenziert zwischen Übungsbetrieb und Veranstaltungen.
2. Zuschläge für die Nutzung an Sonn- und Feiertagen werden für die Sportplätze nicht erhoben.
3. Der Besonderheit der Halle in Tremmen wird Rechnung getragen, durch den erschwerten Auf- und Abbau des Belages für nichtsportliche Veranstaltungen.
4. Mit dem Nutzungsentgelt sind sämtliche Kosten abgegolten. Sonderkosten für starke Verunreinigungen, Sachbeschädigung usw. werden extra berechnet. Das trifft sowohl auf die Veranstaltungstätigkeit als auch auf die Trainingstätigkeit außerhalb des Schulsports zu.
5. Über das zu zahlende Nutzungsentgelt wird eine Rechnung erstellt. Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung auf das Konto der Stadt Ketzin zu überweisen.

VIII. Wirtschaftliche Tätigkeit

1. Die Zulassung von gewerblichen Händlern mit und ohne Verkaufsständen bedarf der Erlaubnis der Stadt Ketzin. Die Standflächen der standfesten Verkaufsstände, die eine Flä-

che von 10 m² nicht überschreiten sollten, werden zugewiesen.

2. Die Inhaber von Verkaufsständen sind verpflichtet, Abfälle aller Art und das Leergut nach Ende der Veranstaltung aus den Sportanlagen zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Nutzung von Räumen ist im Jahresvertrag zu verankern.
3. Für die Errichtung von gewerblichen Verkaufsständen durch Händler wird ein Entgelt nach Tarif erhoben.
4. Das Entgelt für Verkaufsstände ist im Voraus zu zahlen.

IX. Benutzungsvorschriften

Trainingsbeleuchtung

Das Einschalten der Trainingsbeleuchtung hat sich auf die Zeit des Trainingsbetriebes zu beschränken. Die Beleuchtung ist bis 21.00 Uhr an den Wochentagen möglich.

Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen ist der Benutzer für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst sowie für einen reibungslosen Ablauf verantwortlich.

Alle für die Veranstaltung notwendigen organisatorischen und technischen Vor- und Nachbereitungen liegen in der Verantwortung des Benutzers.

Festlegungen

Die Nutzung der Sportanlagen hat in den für die jeweilige Sportart üblichen Sportschuhen zu erfolgen. Bei der Benutzung der Sporthallen dürfen ausschließlich Sportschuhe zum Einsatz kommen, deren Sohle nicht färbt und die nicht im allgemeinen Straßengebrauch genutzt werden. Rasenplätze dürfen nicht mehr als maximal 25 Stunden in der Woche genutzt werden. Über die Nutzungszeit ist ein Nutzungsbuch zu führen. *(Siehe auch Punkt IV, Ziffer 15)*

Umkleidegebäude und Duschräume

Die Umkleide- und Duschräume sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Duschräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Bei der Benutzung der Duschen und der übrigen Waschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken.

Grundsätzlich sind alle Bekleidungsstücke aus dem Umkleidegebäude und den Duschräumen zu entfernen.

Werbung

Das Anbringen oder Aufstellen von Werbematerial, Plakaten oder Ähnlichem darf nur an den dafür vorgesehenen Plätzen und Flächen erfolgen.

Werbeaufsteller aller Art bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Stadt Ketzin auf der Grundlage entsprechender Anträge nach Sondernutzungssatzung.

X. Haftung

1. Die Stadt Ketzin überlässt die Sportanlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, sich vor der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen, gegenüber der Stadt Ketzin.

Die Stadt Ketzin haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB.

3. Schäden aller Art, die an und in den Einrichtungen sowie Anlagen durch den Nutzer festgestellt werden, sind unverzüglich im Nutzungsbuch einzutragen.
4. Für die Beseitigung entstandener Schäden an den stadteigenen Einrichtungen, Anlagen und Geräten ist nur die Stadt Ketzin berechtigt, Aufträge auszulösen. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Auftraggeber für die mit dem Auftrag verbundenen Kosten.

Jegliche durch die Benutzer vorgesehenen baulichen Veränderungen an und in den Gebäuden sowie Veränderungen hinsichtlich der Anlage des Sportanlagen, sind der Stadt Ketzin anzuzeigen bzw. ein Antrag auf Genehmigung zu stellen.

5. Die Stadt Ketzin haftet gegenüber dem Benutzer nicht für etwaige Haftpflichtansprüche der Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten sowie Besuchern von Veranstaltungen und sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlagen, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe oder anderen, von Benutzern, Besuchern abgestellten oder mitgebrachten Sachen haftet die Stadt Ketzin ebenfalls nicht.

6. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Ketzin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltungsmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.
7. Der Benutzer ist verpflichtet, bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen (Ver-einshaftpflicht).

XI. Änderungen

1. Diese Benutzungsordnung kann nur durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin ergänzt oder verändert werden.
2. Ergänzungen oder Veränderungen sind Benutzern, die im Besitz einer Benutzungsgenehmigung oder eines Jahresvertrages sind, schriftlich mitzuteilen. Sofern diese nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch erheben, gelten sie bei einem entsprechenden Hinweis in der Mitteilung als angenommen.

XI. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser vertraglichen Regelungen dieser Benutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der anderen Regelungen dieser Benutzungsordnung davon nicht berührt.

XII. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2008 in Kraft.

Ketzin, den 01.07.2008

Hansjoachim Niemann

Vorsitz. d. Stadtverordnetenversammlung

Bernd Lück

Bürgermeister

Anlage

1. Tarif für die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Ketzin
2. Schlüsselordnung

Anlage 1**Tarif für die Nutzung der Sportanlagen
der Stadt Ketzin**I. Kostenfestsetzung für gemeinnützig anerkannte Sportvereine

Die in Rechtsträgerschaft der Stadt Ketzin befindlichen Sportanlagen werden gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Ketzin, die

- im Vereinsregister eingetragen sind,
- dem Landessportbund angehören,
- Mitglied des Kreissportbundes sind und
- eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachweisen können

zur Durchführung des sportlichen Übungs- und Spielbetriebes zur Verfügung gestellt. Betriebskosten werden in Jahresverträgen festgeschrieben und sind durch den Verein zu tragen.

II. Kostenregelung für andere Benutzer

- Übungsbetrieb Sportveranstaltung**
Von anderen als in Ziffer I benannten Benutzern wird bei Benutzung der Sportplatzanlagen für Übungszwecke ein Benutzungsentgelt je Übungsstunde nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben.
- Sportveranstaltungen**
Von anderen als in Ziffer I benannten Benutzern wird bei Benutzung der Sportplatzanlagen für sportliche Veranstaltungen ein Benutzungsentgelt nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben.
- Andere als sportliche Nutzung**
Bei Benutzung der Sportplatzanlagen zu anderen als sportlichen Zwecken wird von den Trägern der Veranstaltung ein Benutzungsentgelt nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben.

III. Wirtschaftliche Tätigkeit

Sämtliche wirtschaftliche Nutzungen werden entsprechend gültiger Sondernutzungsgebührensatzung berechnet.

IV. Tarif für die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Ketzin:

Nutzung für Übungsbetrieb je Stunde 10,00 €

Nutzung für Sportveranstaltung je Stunde 13,00 €
nicht sportliche Veranstaltung je Stunde 26,00 €

Auf- und Abbau des Schutzbelages
in der Halle, in Tremmen Pauschale 100,00 €

Nutzung der Sportstätte
von mehr als 8 Stunden Pauschale 500,00 €

V. Zahlungspflichtiger

- Zur Zahlung des Benutzerentgeltes sind die Benutzer verpflichtet, mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- Die Fälligkeit regelt sich nach der Benutzungsordnung.

Anlage 2**Schlüsselordnung ergänzend zur Benutzungs-
ordnung für Sportanlagen der Stadt Ketzin**

- Grundsätzlich gelten die Regelungen der Benutzungsordnung für Sportplatzanlagen der Stadt Ketzin.
- Die Vergabe von Schlüsseln erfolgt an den Vereinsvorsitzenden und/oder an von ihm benannte verantwortliche Übungsleiter.
Die vom Nutzer benannten Verantwortlichen erhalten von der Stadt Ketzin einen Schlüssel für die Sportstätten.
- Der vom Nutzer benannte Schlüsselberechtigte versichert mit seiner Unterschrift
 - den Schlüssel nicht an eine andere unberechtigte Person zu vergeben,
 - bei Verlust des Schlüssels, diese auf eigene Rechnung zu ersetzen,
 - keinen Zweitschlüssel anfertigen zu lassen,
 - alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Schlüssels relevanten Vorkommnisse der Stadt Ketzin zu melden.
- Die Tatsache, dass Verantwortliche eines Nutzers in Besitz von Schlüsseln sind, berechtigt diese nicht, außerhalb der angesetzten Belegungszeiten die Sportstätten zu nutzen. Jeglicher Verstoß wird im Wiederholungsfall nach einer erfolgten Abmahnung mit Platzverbot bis zu 6 Wochen geahndet. Entstandene Kosten trägt der Nutzer.

Neue Anschriften der Jagdgenossenschaft Ketzin

Durch den Abbau der Postschließfachanlage in Ketzin, ist ab dem **30.06.2008** auch unsere bisherige Postanschrift nicht mehr gültig.

Verwenden Sie daher bitte in Zukunft folgende Anschriften:

Für Anträge auf Jagdpachtauszahlung:

Jagdgenossenschaft Ketzin
Andreas Heetsch
An der Havel 17
14669 Ketzin

Für sonstige Schreiben:

Jagdgenossenschaft Ketzin
Wolfgang Backhaus
Paretzhofer Straße 39
14669 Ketzin

gez. W. Backhaus
Jagdvorsteher

Mitteilungen der Kirchen

Evangelische Kirchengemeinden St. Petri Ketzin und Paretz

Rathausstraße 17, Pfarrer Zastrow
Telefon: (033233) 80568 oder 40966
E-Mail: ekgketzin.zastrow@arcor.de

Evangelischer Kindergarten,
Rathausstraße 17, Leiterin Frau Kiesewetter, Telefon 80478

Gottesdienste in aller Regel:

Ketzin , Kirche St. Petri, jeden Sonntag	10.00 Uhr
Paretz , Dorfkirche, jeden 2. Sonntag	9.00 Uhr
Evangelisches Seniorenzentrum , monatlich	9.00 Uhr

Informationen zu etwaigen Veränderungen sowie zu Veranstaltungen und Kreisen finden Sie in den Schaukästen und im vierteljährig erscheinenden Gemeindebrief.

Sonntag, 31.08.	Familiengottesdienst zum Schuljahresanfang 10.00 Uhr Kirche St. Petri
Donnerstag, 11.09.	Beginn des diesjährigen Konfirmandenkurses für Schülerinnen und Schüler der 7. Klasse 17.00 - 19.00 Uhr Ferdinand-Hahn-Haus
Sonntag, 05.10.	Erntedankfest 10.00 Uhr Dorfkirche Paretz Familiengottesdienst 10.00 Uhr Kirche St. Petri Familien- u. Kindergarten-gottesdienst

Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Nauen

Gottesdienststelle Rosenkranz-Königin Ketzin,
Rudolf-Breitscheid-Straße 24

Katholisches Pfarramt in Nauen, Gartenstraße 71,

Telefon: 03321 / 45 32 07; Fax: 03321 / 4 87 19

E-Mail: info@peter-paul-nauen.de

Pfarrer Peter Szczerbaniewicz, Diakon Klaus Hubert
Sprechzeiten des Pfarrers sind donnerstags 10 – 12 Uhr,
freitags 16–18 Uhr.

Sprechzeiten des Diakon sind montags 14–17 Uhr,
freitags 10–11 Uhr sowie jeweils nach Vereinbarung.

Wenn das Telefon nicht besetzt ist, ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Wir werden uns dann umgehend bei Ihnen melden.
Sprechzeiten in Ketzin sind dienstags nach dem 9.00-Uhr-Gottesdienst und nach Vereinbarung.

Ansprechpartner in Ketzin sind

- für Kirche, Pfarrhaus und Gemeinderäume:
Herr Balzer, Telefon: 033233/ 8 06 18
in Vertretung Herr Zimmermann, Telefon: 8 05 18
- für Liturgie (wenn Seelsorger nicht erreichbar sind):
Herr Zimmer, Telefon: 8 02 87 und Frau Zimmermann
- für Geburtstage und Krankenbesuche:
Frau Bärbel Böttcher, Telefon: 8 05 40
- für Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit:
Frau Riethmüller, Telefon: 73 00 00

Gottesdienst in Ketzin:

jede/n – gerade Kalenderwoche – samstags –	17.00 Uhr
– ungerade Kalenderwoche – sonntags –	8.30 Uhr
– Dienstag	9.00 Uhr

Andacht im Seniorenheim

- jeden Mittwoch um 9.00 Uhr.

Sonntag, 17.08.	Heilige Messe	8.30 Uhr
	mit dem Priester Ch. Zimmermann	
Dienstag, 19.08.	Heilige Messe	9.00 Uhr
Samstag, 23.08.	Heilige Messe	17.00 Uhr
Dienstag, 26.08.	Heilige Messe	9.00 Uhr
Sonntag, 31.08.	Heilige Messe	8.30 Uhr

Danach normale Gottesdienstordnung!

Am Sonntag, dem 07.09.08 findet um 14.00 Uhr ein ökumenischer Gottesdienst zum Schuljahresbeginn statt, anschließend ist Gemeindefest.

Am 29.09.08 ist um 14.00 Uhr in Nauen Erntedankgottesdienst und Seniorentag mit anschließendem Kaffeetrinken.

Ab diesem Schuljahr findet in der Europaschule Ketzin Religionsunterricht in katholischer Verantwortung statt. Es hat bereits eine Umfrage dazu gegeben.

Die Kinder der 1. Klasse werden in der 1. Schulwoche befragt. Sollten Sie Interesse an der Teilnahme Ihres Kindes am Religionsunterricht haben und noch keine Anmeldung erhalten haben, wenden Sie sich an Frau Christel Zimmer, Tel. 033233 / 80287.

In der Klassenstufe 3+4 gibt es zahlenmäßig viele Anmeldungen. Davon sind die wenigsten bereits zur Erstkommunion gewesen. Eine Erstkommuniongruppe in Ketzin wäre durchaus denkbar. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Christel Zimmer.

Hinweise zu Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen

Einwohner der Stadt Ketzin und ihrer Ortsteile werden seit dem 01.01.2004 zu folgenden Anlässen in Form eines Glückwunschs Schreibens gewürdigt:

Zur **Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90. und jedes weiteren Lebensjahres;**

sowie **Goldene Hochzeit** (50 Jahre), **Diamantene Hochzeit** (60 Jahre), **Eiserne Hochzeit** (65 Jahre), **Steinerne Hochzeit** (67 Jahre), **Gnadenhochzeit** (70 Jahre), **Kronjuwelnhochzeit** (75 Jahre).

Die Namen und Anschriften der Altersjubilare können durch das Einwohnermeldeamt ermittelt werden.

Leider ist die vollständige datenmäßige Erfassung der Ehejubiläen (Daten werden jeweils in dem Standesamt archiviert, in dem auch die Hochzeit stattfand) nicht gegeben, so dass die Verwaltung auf die rechtzeitige Mitwirkung (ca. 4 Wochen vor dem Ereignis) der jeweiligen Eheleute bzw. enger Verwandter angewiesen ist. Wir würden es bedauern, wenn aufgrund mangelnder Information so bedeutsame Ehejubiläen keine entsprechende Würdigung erfahren könnten.

Bei Anmeldung bzw. Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Ketzin, Vorzimmer des Bürgermeisters, Frau Wojak, erreichbar im Rathaus, Rathausstraße 7, 1.OG, Zimmer 9, Tel.: 033233 720112.

Wir werden uns dann zu gegebener Zeit, zwecks Terminvereinbarung mit den Ehejubilaren in Verbindung setzen.

Gratulationen des Bundespräsidenten und des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg

Der Bundespräsident gratuliert Bürgern, die das 100., 105. und jedes weitere Lebensjahr vollenden, sowie Ehepaaren, die den 65., 70. und 75. Hochzeitstag begehen, mittels eines Glückwunschs Schreibens.

Durch den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg werden Gratulationen an 100-jährige und ältere Bürger sowie Ehepaare anlässlich des 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläums ebenfalls in schriftlicher Form vorgenommen.

Bernd Lück
Bürgermeister

Runde und besondere Altersjubiläen in der Stadt Ketzin im Zeitraum vom 1. September bis 30. September 2008

02.09.	zum 75. Geburtstag
Herr Buchwald, Siegfried in Ketzin	
09.09.	zum 80. Geburtstag
Herr Zesch, Karlheinz in Ketzin	
11.09.	zum 75. Geburtstag
Herr Kopka, Richard in Ketzin	
12.09.	zum 70. Geburtstag
Herr Kerst, Egon in Ketzin	
13.09.	zum 70. Geburtstag
Herr Haak, Gottfried in Ketzin	
15.09.	zum 75. Geburtstag
Herr Schmidt, Wolfgang in Ketzin	
15.09.	zum 80. Geburtstag
Herr Schulz, Erhard in Ketzin	
20.09.	zum 70. Geburtstag
Herr Streithorst, Peter in Ketzin	
22.09.	zum 90. Geburtstag
Frau Kutzner, Erna in Ketzin	
22.09.	zum 75. Geburtstag
Herr Thomas, Gerhard in Ketzin	
24.09.	zum 75. Geburtstag
Herr Bauer, Wilfried in Ketzin	
25.09.	zum 70. Geburtstag
Frau Zunke, Irene in Ketzin	
27.09.	zum 95. Geburtstag
Frau Ueberschär, Charlotte in Ketzin	

29.09.	zum 92. Geburtstag
Frau Bandow, Ursula in Ketzin	
29.09.	zum 94. Geburtstag
Frau Engert, Hedwig in Ketzin	
27.09.	zum 70. Geburtstag
Frau Schiele, Ursula in Ketzin OT Etzin	
01.09.	zum 80. Geburtstag
Herr Wagner, Siegfried in Ketzin OT Falkenrehde	
09.09.	zum 94. Geburtstag
Frau Kreter, Katharina in Ketzin OT Falkenrehde	
13.09.	zum 75. Geburtstag
Frau Murek, Irmgard in Ketzin OT Falkenrehde	
25.09.	zum 75. Geburtstag
Herr Kositz, Günter in Ketzin OT Falkenrehde	
11.09.	zum 70. Geburtstag
Herr Lorenz, Rudolf in Ketzin OT Tremmen	
18.09.	zum 75. Geburtstag
Frau Meißner, Erika in Ketzin OT Tremmen	
13.09.	zum 80. Geburtstag
Frau Jäger, Ruth in Ketzin OT Zachow	
26.09.	zum 80. Geburtstag
Herr Rall, Gerhard in Ketzin OT Zachow	

Herzlichen Glückwunsch!



Erntefest in Zachow am 30.08.2008

- 14 - 16 Uhr Konzert – Ketziner Blesorchester
- 16 - 17 Uhr Musik- und Kunstschule Havelland
- ab 19.00 Uhr Disco mit DJ Deddy
- Aktionsprogramm für Kinder mit Hüpfburg, Schminken,
- Glücksrad u. v. m. , Zaubereien mit Clown Manne

Für das leibliche Wohl ist mit Gegrilltem und Geräuchertem, sowie vielen Leckereien – Eis, Zuckerwatte, Popcorn – ausreichend gesorgt.

Nachrichten aus dem Schilf

Der **rent o point** Götzerberge des Fördervereins Mittlere Havel e.V. berichtet:

Der Förderverein hat am 13.07.2008 den 6. Havelbadetag, für den Erhalt der Flusslandschaft Havel, in Schmergow gefeiert.

Ein herrlicher Tag! Alle kamen um zu schauen, was es am neuen Havelradweg und am Havelufer für schöne Plätze zum Verweilen gibt. Mit Musik und kleinen Darbietungen, mit Speisen und Getränken und mit Informationen über den Ausbau der Havel. Zahlreiche Unterschriften gegen diesen Havelausbau sind gesammelt worden und zum Protest sind um 14 Uhr dutzende Menschen gemeinsam im Trebelsee baden gegangen. Das Leben und Treiben auf dem Festplatz und der Blick in die geplante Naturparkregion waren vom Korb der Leiter der Ketziner Feuerwehr aus für jeden Gast ein einmaliges Erlebnis. Viele Radtouren wurden zum Badetag veranstaltet, der **rent o point** hofft auf eine Beteiligung der Kanuten im nächsten Jahr. Den Protest gegen den Havelausbau können alle interessierten Bürger auch im Internet auf der Seite www.stopp-havelausbau.de aussprechen.

Der Förderverein möchte sich sehr gerne bei allen Beteiligten am Fest bedanken: bei der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) und der Stadt Ketzin, bei den Bürgermeistern Reth Kalsow und Bernd Lück (Ketzin), natürlich beim Ortsbürgermeister Ralf Verch und den Tourismusbeauftragten der Gemeinde Bernd Gebauer und Klaus Mende, beim Helferlein des FC Deetz Ronald Mahler, bei den zahllosen Vereinsmitgliedern aller beteiligten Vereine und der Feuerwehr und nicht zu vergessen bei unserem Norbert Löhn, dem Projektleiter „Havelbaden“ im Förderverein Mittlere Havel, der mit viel ehrenamtlichem Einsatz wieder ein gelungenes Fest für uns arrangiert hat.

Ein spezieller Dank geht an unsere Sponsoren: Dem Bündnis gegen den Havelausbau, der MEAB GmbH, Cornelia Behm MdB (Bündnis 90/Die Grünen) und Andreas Bernig MdL (Die Linke).

Natürlich wird es auch im nächsten Jahr einen „Havelbadetag“ geben. Bewerber haben wir schon, sollte es weitere Interessenten geben, sind wir zum Gespräch bereit.

Am 27.09.2008 feiern wir „Spätsommer in Götzerberge“ an der „Villa Daude“ im geplanten Umweltbildungszentrum, Bergstraße 1. Es wird ein Fest mit vielen Ständen und Darbietungen aus der Umgebung, eine fröhliche Verabschiedung des Sommers und die Vorstellung des Projekts „Baustelle Umweltbildungseinrichtung“. Unser **rent o point Götzerberge** liegt auf dem Gelände der Villa Daude und wird zum Abpaddeln einladen.

Die Angebote vom **rent o point Götzerberge** können auf www.rent-o-point.de nachgelesen werden und Thomas Schulz, unser Stationsleiter, nimmt unter der Nummer **0160/3273532** täglich von 9.00 bis 18.00 Uhr gerne Bestellungen entgegen.

Ich verabschiede mich mit sonnigen Havelgrüßen

Ihre Marina Donner

Projektleiterin „rent o point“ Förderverein Mittlere Havel e.V.
Projektförderung durch das Land Brandenburg und den „Europäischen Sozialfonds“

Ausstellung 07.09. – 16.11.2008

„Naturpark Mittlere Havel“

Eröffnung 07.09.2008, 14.00 Uhr

im Kultur- und Tourismuszentrum/Museum, Rathausstraße 18

In der Ausstellung „Naturpark“ stellt der Verein „Mittlere Havel“ den von Bürgern und Kommunen geplanten neuen Naturpark zwischen Werder und Brandenburg, Ketzin und Lehnin vor. Erläutert werden aktuelle Daten zum Klima und Wasserhaushalt mit speziellem Bezug zur Region. In den Mittelpunkt gestellt wird die vom Dom Brandenburg und dem Kloster Lehnin ausgehende Entstehung einer Kulturlandschaft.

Der Förderverein Mittlere Havel hat zur Ausstellung viele Fachinformationen zusammengetragen zu den Themen

- Havelland und Zauche
- Kulturlandschaft Mittlere Havel
- Havel und Gewässer der Region
- Besiedlung des Landes von Brandenburg aus und Bedeutung des Klosters Lehnin



- Veränderung des Bodens durch den Menschen, Entwässerung, Landwirtschaft
- Klima in der Region
- Wasserhaushalt
- Tourismus und wirtschaftliche Entwicklung.

Näher erläutert werden die Veränderung der Landschaft am Beispiel des Dorfes Deetz

- Straßenbau
- Graben- und Deichbau
- Bauschuttdeponie
- Landschaftsveränderung durch die Ziegelherstellung
- Obstplantagen und Bewässerung.

6. Museumsfest in Tremmen

Am Sonntag, dem 31. August 2008 findet das diesjährige Museumsfest unter dem Titel

„Meilensteinfest“

statt. Die Eröffnung erfolgt diesmal um 13 Uhr an der Kirche mit einer Einweihung der restaurierten bzw. wieder errichteten Meilensteine. Es werden viele Ehrengäste anwesend sein.



Anschließend geht es auf den Festplatz, also auf das Freilichtgelände des Museums hinter dem Hotel Marlenenhof in der Heerstraße.

Hier erwartet Sie wieder ein buntes Volksfestprogramm. Für die musikalische Unterhaltung sorgt die Kapelle „Oberkrain-Express“ aus Potsdam. Vom Festplatz werden den gesamten Nachmittag Historische Kutschfahrten zu den Meilensteinen starten.

Weitere Attraktionen:

Theaterstück der Nauener Heimatfreunde, Vorführung von historischem Handwerk: Hobeln, Steinmetzen, Kerzenziehen. Als weitere Mitwirkende und Gäste: Nauener Stadtgeflüster, Heimatverein Groß Behnitz, Pferdehof Bialek Tremmen.

Für Kinder :

Streichelzoo, Kinderspiele mit Preisen Schminken mit Saskia.



Das **Dorfmuseum** ist mit seiner Sonderausstellung „Preußische Poststraßen und Postmeilensteine“ parallel von 13-18 Uhr geöffnet.

Der Eintritt gilt für Festplatz + Dorfmuseum und beträgt für Erwachsene 1 €, für Kinder „ab 1 Meter“ 50 Cent; Familienkarte 2,50 €.

Für das leibliche Wohl gibt es Kaffee und Kuchen, Bratwurst und Schmalzstullen, Bier und Brause, Eis und Zuckerwatte.

Spätsommer in Götzer Berge am 27. September

Der Förderverein Mittlere Havel e.V. und die Gemeinnützige Servicegesellschaft (GSG) mbH laden

am 27. September 2008 von 11.00-17.00 Uhr

zum „Spätsommer in Götzer Berge“ ein. Die Festlichkeit findet in der Bergstraße 1 auf dem Grundstück des ehemaligen Bildungszentrums direkt am Havelradweg statt. Hof und Schaugelände stehen für alle Besucher offen und können bei musikalischer Untermauerung besichtigt werden. Es gibt ein Tagesprogramm rund um regionale Themen wie:

- Die Ziegelherstellung in Deetz und Umgebung – Ausstellung und Demonstration
- Wissenswertes über Kräuterbeet und Obstanbau
- Entwicklungen in Götzer Berge und der Mittleren Havel.

Um 11.30 und 15.00 lädt der Wanderwegewart Herr Müller zu den geführten Touren „mit dem Fahrrad über den Haveldeich“ (1,5h) und „zu Fuß durch die Erdelöcher“ (45 min) ein. Der Rent Point stellt seine Fahrräder zur Verfügung.

Kleine Besucher dürfen mit der Lupe auf Entdeckungstour am Hochteich gehen, Kürbisse schnitzen und Vogelhäuschen bauen. Das Hofcafé mit Imbiss und Getränken ist an diesem Tag geöffnet. Wir wünschen vielen Bürgern mit uns gemeinsam den ersten „Spätsommer“ im idyllischen Götzer Berge.

Kontakt:

GSG mbH,
Bergstraße 1 in 14550 Götzer Berge,
Stephanie Teichler / Inge Bieler,
Tel.: 030-23628086 oder 0177-5403913.

Wir sind eine Interessengemeinschaft, in der sich der Förderverein Mittlere Havel e.V., die Gemeinnützige Servicegesellschaft mbH (GSG) und viele weitere regionale Akteure und Vereine sowie die Gemeinde Groß Kreuz zusammengefunden haben. Ziel ist es, langfristige Perspektiven für die Mittlere Havel zu entwickeln und dabei die regionalen Besonderheiten und Potenziale in den Vordergrund zu stellen.

Herbst-Ferien-Abenteuer

Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Landkreis Mittelsachsen, organisiert für Kinder von 8 bis 14 Jahren erlebnisreiche Herbstferien. Unter dem Motto „Herbst-Ferien-Abenteuer“ wird ein abwechslungsreiches Programm geboten:

- Kartoffeltag
- Ausflug ins Erlebnisbad
- Inline skaten
- Lagerfeuer
- Selbstverteidigungskurs
- Polizeivorführung
- Kino
- Disco
- Bowling
- Ausflug auf einen Reiterhof
- Ausflug auf einen Bauernhof
- kreatives Gestalten
- Sport, Spiel und Spaß
- und vieles mehr

Termine:

- 12.10. - 18.10.2008
- 19.10. - 25.10.2008
(Ferien in Sachsen)
- 26.10. - 01.11.2008
(Ferien in Sachsen)

Nähere Infos und Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos Zethau
Tel. 037320/80 17-0
www.gruene-schule-grenzenlos.de

Kinder-Disco Freiberg
Tel. 03731/21 56 89
www.ki-di.de

Herbst-Ferien-Abenteuer

für Kinder von 8-14 Jahren








Kartoffeltag

Erlebnisbad

Inline skaten

Kreatives Gestalten

Sport, Spiel & Spaß

... und vieles mehr ...

Lagerfeuer

Selbstverteidigung

Bowling, Kino, Disco

Polizeivorführung

12.10. - 18.10.2008
19.10. - 25.10.2008 *
26.10. - 01.11.2008 *

* Ferien in Sachsen








Infos & Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos Zethau, ☎ 037320/80 17-0, www.gruene-schule-grenzenlos.de
Kinder-Disco Freiberg, ☎ 03731/21 56 89, www.ki-di.de











Chorkonzert

Am Mittwoch, dem

17.09.08 um 18.00 Uhr in der Falkenrehder Kirche

Die Zuhörer dürfen sich auf ein fröhliches und abwechslungsreiches Konzert mit dem Marquardter Chor „Chorramos“ freuen. Unter der Leitung der Sängerin und Gitarristin Birgit Barall werden Lieder aus verschiedenen Ländern erklingen. Außerdem wird zum gemeinsamen Singen eingeladen.

Spenden für die restaurierte Orgel sind willkommen



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Ketzin

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin erscheint in etwa 6-wöchigem Rhythmus und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt sowie im Rathaus der Stadt Ketzin, Rathausstraße 7 oder Am Mühlenweg 2 zum Mitnehmen ausgelegt. Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden.

Ihre Anforderungen für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Ketzin
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin

Herausgeber für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil (Lokalnachrichten):

Stadt Ketzin, Der Bürgermeister,
Postfach 1115, 14664 Ketzin

Anzeigenverwaltung und Gesamtherstellung:

Druckerei Lauterberg
Nauener Straße 4, 14669 Ketzin
Tel.: 033233/ 856-0, Fax: 856-4;
E-Mail:
Druckerei.Lauterberg@t-online.de;
Internet:
www.Druckerei-Lauterberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

In eigener Sache!

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der *kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbänden, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.*

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken.

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarzer Tonerstreifen die Kopie verunstaltet) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

**Stadt Ketzin
Rathausstraße 7
14669 Ketzin**

Veranstaltungstipps

August

23.08.2008	Busfahrt nach Stettin mit Stadtrundfahrt Anmeldung unter: 033233 / 82111 Fr. Drehmel	
30.08.2008	Erntefest	Sportplatz Zachow
30.08.2008	Löschangriff: Nacht der Feuerwehr Falkenrehde	Sportplatz Falkenrehde
31.08.2008	Museumsfest	Dorfmuseum Tremmen
31.08.2008 ab 12.00 Uhr	Einschulungsfest: Alle ABC-Schützen dürfen gratis reiten!	Storchenhof Paretz

September

September	Busfahrt nach Stralsund Anmeldung unter: 033233 / 80703 Fr. Schultz	
September 19.00 Uhr	11. Benefizkonzert für Tilsit/Chanka	Ev. Seniorenzentrum „K. Bohm“ Ketzin
05.09.08- 06.09.08	Erntefest	Festplatz Etzin
07.09.08 14.00 Uhr	Ausstellungseröffnung: „Naturparkausstellung“ In Kooperation mit dem Verein „Mittlere Havel“ Ausstellungsdauer: 07.09. - 16.11.08	Kultur- und Tourismuszentrum/ Museum Ketzin
13.09.08	Erntefest	Sportplatz Tremmen
13.09.08	Trödelmarkt Kita „Wirbelwind“	Falkenrehde
17.09.08 18.00 Uhr	Volkstümliches Konzert	in der Kirche Falkenrehde
20.09.08- 28.09.08	Festwoche - 10 Jahre 1. Paretzer Salon	Rosenvilla Paretz
28.09.08	Herbstfest	Storchenhof Paretz

Oktober

IV. Quartal	Tag des Ehrenamtes	
Oktober	Kleintierausstellung	Sporthalle Tremmen
Oktober	Modenschau	Dorfgemeinschaftshaus Falkenrehde
01.10.08 15.00 Uhr	Ausstellungseröffn.: „Afrika“ von Remo Nemitz Ausstellungsdauer: 01.10. - 21.11.08	Galerie Stadt Ketzin
05.10.2008 11.00 bis 18.00 Uhr	Herbstfest	Schloss Paretz
18.10.08	Busfahrt nach Halle/Saale mit Stadtrundgang und Besuch der Halloren-Schokoladenfabrik	Anmeldung unter: 82111 Fr. Drehmel

Wir holen das Beste aus Ihren Äpfeln



MOSTEREI KETZÜR



Unter den Linden • 14778 Beetzseeheide OT Ketzür

- 100 % Saft aus Ihren eigenen Früchten (auf Anfrage auch Apfel-Mango-Mix)
 - Abfüllung in Flaschen, sofortige Mitnahme
- tel. Anmeldung unter: 033836 / 20 523**
- sowie • Saftverkauf und Ankauf von ungespritztem Obst nach Anfrage

...auch aus Birnen, Quitten, Trauben etc.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 10.10.2008; Redaktionsschluss ist am 29.09.2008.